



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B10.007Q/0002-I 3/2009

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Petra Meissner
*Durchwahl: 2209

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz und
das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert
werden.

GZ: BMWA-91.530/0094-I/1a/2008

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Primäres Ziel der Novelle ist es, die Bestimmungen der Abschlussprüfungs-Richtlinie umzusetzen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen.

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt dieses Vorhaben und dankt für die Gelegenheit, bereits in die Vorbereitung des Entwurfs einbezogen gewesen und zu den weiteren Gesprächen eingeladen zu sein.

Einem Punkt des Entwurfs, der nicht mit der Richtlinien-Umsetzung in Zusammenhang steht, kann jedoch nicht zugestimmt werden:

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 2 Z 7 WTBG sollen jene Personen, die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater berechtigt sind, künftig unter anderem auch zur Vertretung vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses berechtigt sein. Nach den Erläuterungen sei eine entsprechende

Regelung aufgrund der mit 1.7.2008 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung des Bundesministers für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBl. II Nr. 222/2008 notwendig, weil diese die Einreichung von Jahresabschlüssen auf elektronischem Weg ermögliche und dabei unter anderem auch Wirtschaftstreuändern die Übermittlung an das Gericht eröffne, letzteres aber nur in Erfüllung einer Botenfunktion möglich sei. Diese Botenfunktion sei jedoch auch in der ERV 2006 nicht explizit geregelt und werfe unter Umständen insofern Probleme auf, als in der Übermittlung nicht nur Boten-, sondern auch Vertretungshandlungen gesehen werden könnten. Aus diesem Grund sollen – so die Erläuterungen weiter – mit der vorgeschlagenen Bestimmung allfällige Unsicherheiten bezüglich vermeintlicher Verstöße gegen das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (und damit verbundene Fragen zur Versicherungsdeckung im Schadensfall), gegen die Winkelschreibereiverordnung oder gegen das UWG mittels einer gesetzlichen Klarstellung vermieden werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist die insoweit vorgeschlagene Einräumung von Vertretungsbefugnissen für Wirtschaftstreuänder in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nachdrücklich abzulehnen. Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten ist nach § 8 Abs. 2 RAO grundsätzlich den Rechtsanwälten vorbehalten. Diese Regelung findet ihre innere Rechtfertigung unter anderem in der Notwendigkeit einer geordneten Rechtspflege, was gerade für die Parteienvertretung in gerichtlichen Verfahren gilt. Zwar wird in § 8 Abs. 2 RAO gleichzeitig klargestellt, dass die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen unter anderem für Wirtschaftstreuänder ergeben, dadurch nicht berührt werden. Gerade in Ansehung von Vertretungsbefugnissen vor den Gerichten bedarf die Schaffung solcher besonderer Berufsbefugnisse aber einer besonderen Notwendigkeit und sachlichen Rechtfertigung.

Solche Umstände liegen im Zusammenhang mit der durch die ERV 2006 den Unternehmen eingeräumten Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Jahresabschlüssen aber nicht vor. Die in § 9 ERV 2006 getroffenen besonderen Bestimmungen für elektronische Eingaben gemäß §§ 277 bis 281 UGB ändern nämlich nichts daran, dass zur Einreichung des Jahresabschlusses weiterhin der Unternehmer selbst verpflichtet ist. Dieser kann sich dabei auch vertreten lassen,

muss dies aber nicht tun. Da das Firmenbuchverfahren ein Außerstreitverfahren ist, gelten die Bestimmungen des AußStrG, soweit das FBG keine abweichenden Anordnungen trifft. Gemäß § 6 Abs. 1 AußStrG besteht im erstinstanzlichen Außerstreitverfahren keine Vertretungspflicht. Die Parteien können sich insoweit durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen. Da es sich bei der Einreichung des Jahresabschlusses nicht um eine Anmeldung handelt, ist auch eine Beglaubigung nicht erforderlich.

Es ist daher zulässig, dass nicht der oder die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, sondern eine von diesen bevollmächtigte natürliche oder juristische Person den Jahresabschluss einbringt. Werden Rechtsanwälte oder Notare bevollmächtigt, so können sich diese auf die erteilte Vollmacht berufen. Bei Bevollmächtigung sonstiger Personen bedarf es eines Nachweises der erteilten Vollmacht (§ 30 ZPO). Insoweit sind die Verhältnisse aber nicht anders als bei einer Einbringung des Jahresabschlusses in Papierform.

Dass in § 9 Abs. 1 dritter Satz ERV 2006 – neben Rechtsanwälten, Notaren und Revisionsverbänden – unter anderem auch Wirtschaftstreuhandler (freilich daneben auch Bilanzbuchhalter und Selbständige Buchhalter) genannt sind, vermag daran nichts zu ändern. Auch insoweit sollte nämlich im Ergebnis nur klargelegt werden, dass die Unternehmen gerade keine Verpflichtung trifft, sich bei der Einreichung des Jahresabschlusses vertreten zu lassen. So wie bisher (d.h. wie bei Vorlagen in Papierform) können sie aber – falls gewünscht – den bloßen Übersendungsvorgang einem Dritten überlassen. Dieser Dritte fungiert insoweit, d.h. soweit ihm von der Gesellschaft nicht eine ausdrückliche Vollmacht eingeräumt wurde, bei dieser Einbringung als bloßer Bote. So normiert § 9 Abs. 1 letzter Satz ERV, dass Wirtschaftstreuhandler als Einbringer von Unterlagen nach den §§ 277 bis 281 UGB im elektronischen Rechtsverkehr, sofern sie nichts anderes beantragt haben, für gerichtliche Erledigungen in diesem Verfahren - mit Ausnahme der Beschlüsse über die Verhängung von Zwangsstrafen - als Abgabestelle der vorlagepflichtigen Gesellschaft gelten. Dadurch wird jedenfalls nur eine Befugnis zur Absendung von Jahresabschlüssen namens der Gesellschaft sowie zur Entgegennahme von Zustellungen im ERV zum Ausdruck gebracht (Botenfunktion), keinesfalls aber die Verleihung einer Vertretungsbefugnis vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen (wozu wohl auch das Verfahren zur Erzwingung derselben zu zählen wäre). Wurde dem Dritten dagegen

eine Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft bei der Einreichung des Jahresabschlusses erteilt – was auch ohne den vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 7 WTBG bereits jetzt möglich ist – hat er diese dem Gericht zu übermitteln. Von dieser Verpflichtung würde der Wirtschaftstrehänder auch nicht durch den vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 7 WTBG befreit werden, weil die bloße Berufung auf die erteilte Vollmacht ohne urkundlichen Nachweis derselben vor Gericht grundsätzlich nur Rechtsanwälten und Notaren offen steht (§ 30 Abs. 2 ZPO).

Es handelt sich also im vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 7 WTBG um eine Neuerung. Weder aus der ERV 2006 noch aus sonstigen Regelungen rund um die Einreichung des Jahresabschlusses findet sich eine Notwendigkeit oder hinreichende sachliche Rechtfertigung für die Schaffung einer solchen Vertretungsbefugnis für Wirtschaftstrehänder vor den Firmenbuchgerichten in Angelegenheiten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Wie dargestellt würde sich für die Wirtschaftstrehänder auch insoweit keine Erleichterung ergeben, weil der urkundliche Nachweis der Bevollmächtigung auch bei der vorgeschlagenen Neuregelung unverändert notwendig wäre. Auf der anderen Seite stünde den Wirtschaftstrehändern ohne die für eine solche Vertretung notwendige umfassende anwaltliche oder notarielle Ausbildung aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung letztlich unter Umständen auch die Befugnis zur Parteienvertretung im Zwangsstrafenverfahren und im Rechtsmittelverfahren bis hin zum Obersten Gerichtshof bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage der Jahresabschlüsse zu. Gerade diese Vertretungsbefugnisse erfordern aber ein hohes Maß an Kenntnissen im materiellen und formellen Zivilrecht, über die regelmäßig nur die Rechtsanwälte verfügen. Aus diesen Gründen erschiene eine solche Vertretungsbefugnis wohl auch unter Beachtung von Art. 6 EMRK bedenklich.

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 3 Abs. 2 Z 7 WTBG ist daher nachdrücklich abzulehnen.

17. März 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt

